



# Rundschreiben 6/2021

## Themen:

Neuer staatlicher Verlustbeitrag – Art. 1 .....	1
Verlustbeitrag für ausgesetzte Aktivitäten – Art. 2 .....	2
Beitrag für Unternehmen der Gemeinden innerhalb von Skigebieten – Art. 3 .....	2
Neueinführung Mietbonus für gewerbliche Immobilien – Art. 4 .....	2
Umbau von Beherbergungsbetrieben – Art. 7, Abs. 5 .....	3
Neuerung im Bereich der Steuereintreibung – Art. 9 .....	3
Besteuerung von Kapitalerträgen aus innovativen Start-up's – Art. 14 .....	3
Steuerliche Verluste und ACE – Überschuss Umwandlung in Steuerguthaben - Art. 19, Abs. 1 .....	4
Neuerung der Eigenkapitalförderung für das Jahr 2021 - Art. 19, Abs. 2 .....	4
Neuerung Verrechnung Steuerguthaben auf betriebliche Neuinvestitionen – Art. 20 .....	5
Erhöhung des jährlichen Limits für die Verrechnung mittels F24 - Art. 22 .....	5
Steuerguthaben „Sanifizierungsbonus“ - Art. 32 .....	5
Begünstigungen für den Ankauf der Erstwohnung - Art. 64 .....	5

Sehr geehrte Kunden,

hiermit möchten wir Sie über einige Neuerungen des Gesetzesdekrets **“Decreto Sostegni-bis”** informieren, welches am 25.5.2021 im Amtsblatt der Republik erschienen und am 26.5.2021 in Kraft getreten ist. Das Dekret enthält weitere Dringlichkeitsmaßnahmen gegen den COVID-19 Notstand zugunsten von Unternehmen, Arbeitnehmern und Familien.

## Neuer staatlicher Verlustbeitrag – Art. 1

Mit der Unterstützungsverordnung wurde ein **neuer staatlicher Verlustbeitrag** eingeführt. Dabei gibt es zwei unterschiedliche Berechnungsmodalitäten:

1. Der Verlustbeitrag von der ersten Unterstützungsverordnung „Sostegni“ (DL 41/2021) wird **automatisch** in gleicher Höhe neuerlich ausbezahlt. Hierzu muss **kein neuer Antrag** gestellt werden.
2. Zusätzlich wurde ein **„alternativer Verlustbeitrag“** für Unternehmen und Freiberufler mit Erlösen im Geschäftsjahr 2019 bis zu Euro 10 Mio. eingeführt. Hierfür muss ein **durchschnittlicher monatlicher Umsatzrückgang von mindestens 30% im Bezugszeitraum 1. April 2020 – 31. März 2021** gegenüber dem Vorjahr nachgewiesen werden.

Unternehmen, Künstler, Freiberufler und Bauern, welche bereits den automatischen Verlustbeitrag laut Punkt 1 erhalten können den durch den geänderten Berechnungszeitraum möglicherweise höheren Beitrag beantragen. Der automatische Verlustbeitrag würde dabei verrechnet werden und somit neben dem automatischen Betrag ausgezahlt werden.

Steuerzahler, welchen den o.g. Verlustbeitrag im Sinne von Art. 1 DL 41/2021 nicht erhalten haben, **aber** aufgrund des geänderten Bezugszeitraumes die Zugangsvoraussetzungen für den alternativen Verlustbeitrag erfüllen, haben die



Möglichkeit erstmalig einen Antrag zu stellen. Für diese Steuersubjekte sind die folgenden gestaffelten Beihilfesätze vorgesehen:

Erlöse/Einnahmen Geschäftsjahr 2019	Beihilfesätze
Bis zu Euro 100.000	90%
Euro 100.000 – Euro 400.000	70%
Euro 400.000 – Euro 1.000.000	50%
Euro 1.000.000 – Euro 5.000.000	40%
Euro 5.000.000 – Euro 10.000.000	30%

Der zustehende Beitrag wird bis zu einer Höhe von maximal Euro 150.000 gewährt und kann alternativ zur direkten Auszahlung über das Bankkonto, auch als Steuerguthaben beantragt und mittels Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden.

**Wir werden für Kunden, für welchen wir die Buchhaltung führen, die Berechnung des alternativen Verlustbeitrages vornehmen und bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen den entsprechenden Antrag vorbereiten.**

## Verlustbeitrag für ausgesetzte Aktivitäten – Art. 2

Es wurde ein Fond zur Unterstützung von ausgesetzten wirtschaftliche Tätigkeiten von Euro 100 Mio. eingerichtet, um die wirtschaftliche Kontinuität von Unternehmen zu begünstigen, welche aufgrund der Maßnahmen laut Artikel 1 und 2 vom Gesetzesdekret 19/2020 zwischen dem 01.01.2021 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzesdekretes (26.05.2021) insgesamt für mindestens vier Monate schließen mussten.

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) ist verantwortlich für:

- die Identifizierung der Begünstigten und die Berechnung der Höhe des Beitrages. Die Feststellung erfolgt unter Berücksichtigung der bereits beschlossenen Maßnahmen, sowie der bereits erhaltenen Verlustbeiträge des vorangegangenen Dekretes „Sostegni“ und des Dekretes „Sostegni-bis“;
- die Modalitäten um die Auszahlung des Beitrages innerhalb von 30 Tagen zu garantieren.

## Beitrag für Unternehmen der Gemeinden innerhalb von Skigebieten – Art. 3

Wie in Artikel 2 des Gesetzesdekrets Nr. 41/2021 des so genannten "Decreto Sostegni" vorgesehen, wurde für das Jahr 2021 aufgrund des Ausfalls der Skisaison 2020/2021, ein Fond von Euro 700 Mio. eingerichtet, welcher nun **um Euro 100 Mio. aufgestockt** wurde. Damit sollen Beiträge zugunsten von Unternehmen gewährt werden, die in Gemeinden innerhalb von Skigebieten der Tätigkeit des Warenverkaufs oder Dienstleistungen an der Öffentlichkeit nachgehen. Laut Artikel Art. 4 vom Gesetzesdekret Nr. 79/2014 werden Unternehmen als Tourismusunternehmen eingestuft, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, welche für die Produktion/Vermarktung/Vermittlung und Verwaltung von Produkten/Dienstleistungen/Infrastruktur und Unternehmen organisiert sind (einschließlich der Verwaltung), die Teil der lokalen Tourismussysteme sind und bei der Gestaltung des touristischen Angebots konkurrieren.

Die Verteilung der Beiträge ist den einzelnen Regionen/Autonomen Provinzen (wie Trient und Bozen) überlassen.

## Neueinführung Mietbonus für gewerbliche Immobilien – Art. 4

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme des neu aufgelegten Mietbonus ist ein durchschnittlicher **monatlicher Umsatzrückgang von 30%** im **Zeitraum 1. April 2020 – 31. März 2021** gegenüber dem selben Vorjahreszeitraum. Davon ausgeschlossen sind Unternehmen und Freiberufler mit Erlösen im Geschäftsjahr 2019 von mehr als Euro 15 Mio..



Falls die Voraussetzungen zutreffen steht dem Steuersubjekt ein **Steuerguthaben in Höhe von 60% (30% bei Pachtverträgen)** der bezahlten Mieten/Leasing von gewerblichen Liegenschaften im Zeitraum Januar 2021 – Mai 2021 zu. Das Steuerguthaben kann über den Zahlungsvordruck F24 verrechnet, oder an Dritte abgetreten werden.

Für Unternehmen und Freiberufler, welche die MwSt.-Position ab 1.1.2019 eröffnet haben muss kein Umsatzrückgang vorgewiesen werden.

**Für Unternehmen im Bereich Tourismus**, wie etwa Beherbergungsbetriebe, Reiseagenturen und Reiseveranstalter, wurde der Mietbonus von bisher April 2021 auch auf die Monate Mai, Juni und Juli 2021 ausgedehnt, wobei kein Umsatzrückgang erforderlich ist. Das Steuerguthaben wird in diesem Bereich auch bei Erlösen von mehr als Euro 15 Mio. im Geschäftsjahr 2019 gewährt. Auch hier beläuft sich das Steuerguthaben in Höhe von 60% (50% bei Pachtverträgen) auf die bezahlten Mieten der gewerblich genutzten Liegenschaften.

**Wir werden für unsere Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, die Zugangsvoraussetzungen überprüfen und sofern ein Anspruch besteht, diese darüber informieren.**

### **Umbau von Beherbergungsbetrieben – Art. 7, Abs. 5**

Das Steuerguthaben für den Umbau („ristutturazione“) von Beherbergungsbetrieben im Sinne von Art. 10 DL 83/2014 wird auch für das Jahr 2022 gewährt.

### **Neuerung im Bereich der Steuereintreibung – Art. 9**

Die Aussetzung der Zahlungen von Beträgen aus Steuerzahlkarten und vollstreckbaren Festsetzungsbescheiden (cartelle di pagamento / avvisi di accertamento) wurde neuerlich vom 30.04. bis zum 30.06.2021 verlängert.

Die vom 08.03.2020 bis zum 30.06.2021 fälligen Beträge müssen somit innerhalb 31.07.2021 (fällt auf einen Samstag, deshalb ist der Stichtag der 02.08.2021) in einer einzigen Zahlung oder mittels Ratenzahlung beglichen werden.

Im Zeitraum der Aussetzung können zudem keine Steuerzahlkarten zugestellt werden.

Die Aussetzung betrifft auch die INPS/NISF-Zahlungsbescheide („avviso di addebito INPS“) mit Fälligkeit zwischen 08.03.2020 und 30.06.2021.

Raten aus früheren Steuerzahlkarten und vollstreckbaren Festsetzungsbescheiden mit Fälligkeit zwischen 08.03.2020 und 30.06.2021 müssen in einer einzigen Zahlung bis zum 02.08.2021 beglichen werden.

### **Besteuerung von Kapitalerträgen aus innovativen Start-up's – Art. 14**

Kapitalerträge die von natürlichen Personen aus der Veräußerung von Beteiligungen am Gesellschaftskapital von innovativen Start-ups und KMU's erzielt werden, sind von der Kapitalertragssteuer in Höhe von 26% ausgenommen, falls die Anteile ab dem 01.06.2021 und bis zum 31.12.2025 erworben und mindestens für 3 Jahre gehalten werden.

In den Anwendungsbereich der Begünstigung fallen Beteiligungsanteile/Aktien an innovativen Start-ups und an innovativen KMU's.

Bareinlagen, die im Gesellschaftskapital und in der Kapitalrücklage innovativer Start-ups und innovativer KMU verbucht werden, einschließlich solcher, die aus der Umwandlung von Wandelschuldverschreibungen in neu ausgegebene Aktien oder Quoten resultieren, sind ebenfalls steuerbefreit.

Als Bareinlage gilt auch die Anrechnung aus der Veräußerung von Waren oder Dienstleistungen gemäß Gesetzesdekret Nr. 179/2012 bei der Zeichnung von Kapitalerhöhungen.



Steuerbefreit sind zudem Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen von:

- Personengesellschaften gemäß Artikel 5, TUIR, mit Ausnahme von einfachen Gesellschaften;
- Kapitalgesellschaften gemäß Artikel 73, Absatz 1, Buchstaben a) und d), TUIR;

und unter der Voraussetzung, dass:

- die Beteiligungsanteile/Aktien an Handelsgesellschaften durch die Zeichnung von Gesellschaftskapital erworben wurden;
- die realisierten Kapitalgewinne durch Zeichnung von Aktienkapital bis zum 31.12.2025 in innovative Start-ups / innovative KMU reinvestiert werden;
- die Reinvestition innerhalb eines Jahres nach der Realisierung des Kapitalgewinns erfolgt.

**Realisierte Kapitalgewinne müssen** innerhalb eines **Jahres reinvestiert werden** um weiterhin von der Steuerbefreiung zu profitieren, daher muss die Zeichnung von Aktienkapital in Form von Geldbeträgen erfolgen.

Diese Förderung gilt sowohl für Kapitalgewinne im Zusammenhang mit qualifizierten Beteiligungen, sowie für nicht qualifizierten Beteiligungen. Die Wirksamkeit dieser Bestimmungen steht zudem unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU.

## Steuerliche Verluste und ACE – Überschuss Umwandlung in Steuerguthaben - Art. 19, Abs. 1

Der Art. 19, Abs. 1 dehnt die Möglichkeit zur Umwandlung in Steuerguthaben auf im Voraus bezahlte Steuern (DTA) aufgrund von steuerrechtlichen Verlustvorträgen und der Eigenkapitalförderung ACE, auch bei Abtretung von schwer einbringbaren Forderungen („cessioni di crediti deteriorati“) bis zum 31.12.2021, aus.

## Neuerung der Eigenkapitalförderung für das Jahr 2021 - Art. 19

Das "Decreto Sostegni-bis" sieht die Stärkung der Eigenkapitalförderung ACE vor, wobei der erhöhte Koeffizient von 15% (anstelle bisher 1,3%) auf die Eigenkapitalerhöhungen gegenüber dem Eigenkapital zum 31.12.2020 (wenn das Geschäftsjahr mit dem Sonnenjahr zusammenfällt) zur Anwendung kommt.

Darüber hinaus ist es nun möglich, den Steuervorteil im Einzahlungsvordruck F24 zu verrechnen, bisher konnte er nur als Abzug vom Gesamtnettoeinkommen in der Einkommenssteuererklärung verwendet werden. Die Begünstigung steht allerdings nur Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchhaltung zu.

Die neue Eigenkapitalförderung beinhaltet unter anderem folgende Änderungen:

- Die Eigenkapitalerhöhung ist ab dem ersten Tag der Steuerperiode relevant (d.h. in der Regel ab dem 01.01.2021). Traditionelle Eigenkapitalerhöhungen werden hingegen, je nach Art, zeitlich unterschiedlich behandelt (bei Gesellschaftereinzahlungen zählt die Erhöhung ab dem Zeitpunkt der Einzahlung in die Gesellschaftskassen "*pro rata temporis*");
- die Erhöhung des Eigenkapitals für Zwecke der Eigenkapitalförderung kann max. Euro 5 Mio. betragen, allerdings unabhängig von der Höhe des im Abschluss ausgewiesenen, bilanziellen Eigenkapitals.

Die Höhe des Eigenkapitals im heurigen Jahr ist irrelevant, denn **die Eigenkapitalförderung von 15%** wird auf die Zunahme des Eigenkapitals berechnet.

Für die Erhöhung des Eigenkapitals über die Schwelle von Euro 5 Mio. kann weiterhin die bisherige Eigenkapitalförderung ACE mit einem Koeffizienten von 1,3% berücksichtigt werden.





## Neuerung Verrechnung Steuerguthaben auf betriebliche Neuinvestitionen – Art. 20

Ursprünglich konnten Unternehmen und Freiberufler mit Erlösen von mehr als Euro 5 Mio. das **Steuerguthaben für die allgemeinen Neuinvestitionen** (Steuerguthaben 10% auf die Neuinvestitionen), durchgeführt im **Zeitraum 16.11.2020 – 31.12.2021**, in **drei gleich hohen Jahresraten** ausschließlich mittels Zahlungsvordruck F24 verrechnen. Durch die Einführung des neuen Gesetzesdekrets können nun auch diese Steuersubjekte das Steuerguthaben in **einer einzigen Rate verrechnen**.

## Erhöhung des jährlichen Limits für die Verrechnung mittels F24 - Art. 22

Für das Steuerjahr 2021 wurde das Limit für die **Verrechnung von Steuerguthaben** über den Zahlungsvordruck F24 auf **Euro 2 Mio. erhöht** (Anstelle von Euro 700.000).

## Steuerguthaben „Sanifizierungsbonus“ - Art. 32

Der Steuerbonus für Sanifizierungen und den Kauf von persönlicher Schutzausrüstung wurde angepasst.

Zur Erleichterung der Wiederaufnahme von Geschäftstätigkeiten und der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zur Eindämmung/Bekämpfung von COVID-19 ist eine **Steuergutschrift in Höhe von 30%**, der im Zeitraum von **Juni 2021 bis August 2021 angefallenen Ausgaben** für die Desinfektion und der dafür benötigten Mittel, sowie den Kauf von persönlicher Schutzausrüstung und anderer Hilfsmittel zum Schutz der Gesundheit, einschließlich COVID-19-Tests/Abstriche, vorgesehen.

Anspruchsberechtigte:

- Unternehmen und Freiberufler;
- nichtgewerblichen Körperschaften, einschließlich jener des sog. "Dritten Sektors" und der zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften;
- Strukturen für die Aufnahme von Gästen ohne gewerblichen Charakter, welche über den entsprechenden Identifikationscode verfügen.

Die Steuergutschrift kann bis zu **einem Höchstbetrag von Euro 60.000 pro Begünstigtem** in Anspruch genommen werden, wobei für das Jahr 2021 **ein Fond von insgesamt Euro 200 Mio. bereitgestellt wird**.

Die Durchführungsbestimmungen für die Beantragung und Inanspruchnahme der Begünstigung müssen noch erlassen werden.

## Begünstigungen für den Ankauf der Erstwohnung - Art. 64

Die Steuerbegünstigung für den **Kauf der Erstwohnung** wird unter bestimmten Voraussetzungen erweitert.

Personen, welche **zum Zeitpunkt des Kaufs der Erstwohnung das 36. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und einen sogenannten **ISEE – Wert (Vermögenslage)** von **nicht mehr als Euro 40.000** aufweisen, sind in Folge von der Zahlung der Registergebühr (von 2%) und der Hypothekar- und Katastralgebühr (Fixgebühr) befreit.

Für weitere Informationen können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

*Ihr Beraterteam*

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.*